

**Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“
der Universität Bremen
Vom 19. Februar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ mit einem Studiumumfang von 120 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP in einem der folgenden Studiengänge:

- Pflegewissenschaft/-management/-pädagogik
- Public Health/Gesundheitswissenschaften
- Humanmedizin
- Psychologie
- (Sozial-)Pädagogik/Soziale Arbeit
- Rechtswissenschaft
- Religionswissenschaft
- Theologie
- Sozialwissenschaften
- Diakonie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

b. Eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in dem Beruf, der durch den ersten Hochschulabschluss erworben wurde.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und 1 b entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Anträge auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ sind bis zum in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Die in Absatz 3 genannten Nachweise sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch);
- tabellarischer Lebenslauf.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Sind die für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Über die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission der Universität Bremen.

(2) Sind mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der Bewerbung über die Rangfolge. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen/Nachrückern.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen